

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ADF Niemeyer Drehen und Fräsen GmbH, Lüttparten 7, 24582 Bordesholm/Wattenbek

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, welche Sie (nachfolgend „Kunde“ genannt) durch Ihre Bestellung anerkennen, gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Firma ADF Niemeyer Drehen und Fräsen GmbH, Lüttparten 7, 24582 Bordesholm/Wattenbek (nachfolgend „ADF“ genannt).

1.2 Kunden können ausschließlich Unternehmer sein. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

1.3 Soweit zwischen den Parteien bei Vertragsschluss die Geltung einzelner Klauseln der Incoterms in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung vereinbart wird, gehen bei Widersprüchen zwischen den vereinbarten, und somit Vertragsinhalt gewordenen Klauseln der jeweils aktuellen Incoterms und den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Klauseln der Incoterms vor.

2. Vertragsschluss / Angebotsunterlagen / Muster - und Fertigungsmittel

2.1 Angebote von ADF sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag zwischen ADF und dem Kunden kommt erst zustande, wenn ADF den Auftrag des Kunden schriftlich (per E-Mail genügt) bestätigt hat.

2.2 Die von ADF zu erbringende Lieferung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sollte die bestellte Ware nicht mehr verfügbar und/oder nur mit nicht zumutbarem Aufwand zu beschaffen sein, ist ADF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. ADF wird dem Kunden die Nichtverfügbarkeit in diesem Fall unverzüglich anzeigen und für die betroffene Ware etwaig erhaltene Zahlungen erstatten. Eine Verantwortlichkeit von ADF für Vorsatz oder auch Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Haftungsregelungen gemäß Ziffer 13 dieser AGB bleibt hiervon unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn ADF nach Vertragsschluss Kenntnis vom objektiven Fehlen der Kreditwürdigkeit des Kunden erhält und die Zahlungsansprüche von ADF dadurch gefährdet sind.

2.3 Im Falle von durch ADF erbrachten Planungsleistungen steht ADF an den Planungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen das alleinige Eigentums- und Urheberrecht zu. Soweit vereinbart, räumt ADF dem Kunden an Planungen gegen Zahlung des dafür zu entrichtenden Entgeltes ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum vertraglich vorgesehenen Zweck ein.

2.4 Die Kosten für die Herstellung von Muster- und Fertigungsmitteln (insbesondere Vorrichtungen, Werkzeuge, usw.) werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Muster- und Fertigungsmittel, die aufgrund von Verschleiß ersetzt werden müssen. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Muster und Fertigungsmittel trägt ADF. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben alle Muster- und Fertigungsmittel, auch wenn der Kunde deren Herstellungskosten bezahlt, im Eigentum von ADF.

2.5 Vertragssprache ist deutsch, es sei denn, es wird aufgrund der Auftragsbestätigung etwas anderes vereinbart.

3. Lieferung / Abweichungen / Lieferung auf Abruf / grenzüberschreitende Geschäfte

3.1 Ist eine Lieferung der Ware durch ADF vereinbart, umfasst dies, wenn nichts anderes vereinbart ist, lediglich die einmalige Lieferung ab Werk.

3.2 ADF ist berechtigt, aus begründetem Anlass Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

3.3 Angaben von ADF zum Gegenstand der Leistung oder Lieferung (z.B. Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Daten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine exakte Übereinstimmung vorausgesetzt und soweit nicht bei Vertragsschluss etwas anderes vereinbart ist. Diese Angaben sind keine garantierten

Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die technische Verbesserungen darstellen oder aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, und/oder die Ersetzung durch gleichwertige Produkte sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

3.4 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind ADF, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens sechs Wochen vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Kunden verursacht sind, gehen zu Lasten des Kunden.

4. Änderungsverlangen

4.1 Solange dem Kunden Leistungen noch nicht übergeben worden sind, ist der Kunde berechtigt, schriftlich Änderungsvorschläge gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungsanforderungen vorzutragen (nachfolgend: „Änderungsverlangen“). Soweit der Kunde Änderungen verlangt, wird ADF diese nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen prüfen und dem Kunden ein Angebot über die mögliche Durchführung der Änderung unterbreiten. Führen die Änderungswünsche des Kunden zu einer Änderung des Bearbeitungsaufwandes und zu einer Änderung der ursprünglich vereinbarten Termine, werden ADF und der Kunde einen entsprechenden Zusatzvertrag verhandeln, der diesen Änderungen Rechnung trägt. Ohne einen solchen neuen Vertrag ist ADF zur Durchführung der Änderungen nicht berechtigt. Erkennt ADF, dass die zwischen Zugang des Änderungsverlangens und Abschluss des entsprechenden Zusatzvertrages auszuführenden Arbeiten im Fall der Durchführung der Änderung nicht verwendbar sind, wird ADF dies dem Kunden anzeigen. Beauftragt der Kunde ADF in diesem Fall mit der Durchführung oder Prüfung des Änderungsverlangens, so ist ADF berechtigt, die weitere Auftragsbearbeitung im Übrigen auszusetzen. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand ist vom Kunden zu tragen. Leistungstermine verlängern sich angemessen.

4.2 Setzt der Kunde während der Anfertigungszeit von Muster- oder Fertigungsmitteln die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, ohne dazu durch eine Kündigung aus wichtigem Grund oder wegen Rücktritts rechtlich berechtigt zu sein, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten in Bezug auf die Muster- oder Fertigungsmittel zu seinen Lasten. Dies gilt auch, wenn Muster- oder Fertigungsmittel von ADF bei Dritten (z.B. Subunternehmer/Lieferanten) in Auftrag gegeben wurden.

5. Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat die erforderlichen und zumutbaren Mitwirkungspflichten ohne besondere Vergütung fachlich, qualitativ, zeitlich und organisatorisch plangerecht zu erbringen. Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptpflichten. Erbringt der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungs- und Mitwirkungspflichten nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, verlängern sich ggf. vereinbarte Leistungstermine für ADF entsprechend.

Der Kunde wird ADF insbesondere

- Zutritt zu den Betriebsräumen, in denen Arbeiten vorgenommen werden sollen, gewähren,
- fachlich geeignetes Personal für die erforderlichen Tests im Rahmen der Abnahme rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen,
- auf Anforderung von ADF kostenlos Hilfs- und Betriebsstoffe wie Strom, Druckluft zur Verfügung stellen,
- erforderliche technische Unterlagen bereitstellen,
- einen fachlich kompetenten Ansprechpartner benennen.

6. Gefahrübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person geht die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe auf Wunsch des Kunden oder infolge eines Umstandes, dessen Ursache der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

7. Abnahme von Werkleistungen

7.1 Soweit ADF Werkleistungen erbringt, wird ADF das erstellte Werk nach Fertigstellung an den Kunden übergeben.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

7.3 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer ihm von ADF bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Kunde die Annahme der vertragsgegenständlichen Leistung ausdrücklich erklärt und/oder die vertragsgegenständliche Leistung ohne ausdrücklichen schriftlichen Vorbehalt in Gebrauch genommen hat.

7.4 Eine Ablehnung der Abnahme ist nur dann möglich, wenn die von ADF übergebene Leistung in wesentlichen Punkten von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Bei Zurückweisung wegen bestehender schwerwiegender Abweichungen von den vertraglich geschuldeten Leistungen wird ADF die Abweichungen innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung durch den Kunden beseitigen. Nach Beseitigung der Abweichungen ist die Abnahme entsprechend der vorgenannten Bestimmungen erneut durchzuführen.

8. Preise / Zahlung / Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte / Lieferkosten

8.1 Die von ADF in Angeboten angegebenen Preise sind grundsätzlich Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn nichts anderes vereinbart ist, schließen die Preise Verpackung, Palettenkosten, Fracht, Porto, Zölle, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von ADF „ab Werk unverpackt“.

8.2 Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Zahlungsmöglichkeiten und -modalitäten, einschließlich etwaiger Vorkasse- oder Nachnahmeregelungen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

8.3 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder wenigstens entscheidungsreif sind. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

8.4 Der Kunde stimmt einer auf elektronischem Wege übermittelten Rechnung zu.

9. Gewährleistung

9.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde die Ware nach Übergabe unverzüglich sorgfältig überprüft und ADF Mängel unverzüglich nach Übergabe schriftlich mitteilt. Bei der Lieferung verborgene Mängel müssen vom Kunden unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

9.2 Stehen dem Kunden Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist ADF nach eigener Wahl zur für den Kunden kostenlosen Beseitigung des Mangels oder zur ersatzweisen Lieferung mangelfreier Ware berechtigt.

9.3 Falls die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Kunden unzumutbar ist oder ADF die Nacherfüllung verweigert, ist der Kunde bei Kaufverträgen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vergütung zu mindern oder Schadenersatz statt Leistung oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Bei Werkverträgen ist der Kunde, falls die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Kunden unzumutbar ist oder ADF die Nacherfüllung verweigert, berechtigt, den Mangel zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten, die Vergütung zu mindern oder Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. §13 bleibt hiervon unberührt.

9.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung von ADF Änderungen an der Ware vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Sachmangel stehen und/oder eine Analyse des Sachmangels nicht wesentlich erschweren.

9.5 Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, bei Werkleistungen ab Abnahme. Dies gilt nicht für den Fall des Lieferregresses gem. §§ 478, 479 BGB und/oder sofern der entsprechende Mangel arglistig

verschwiegen wurde und/oder soweit ADF besondere Garantien in Form einer Herstellergarantie übernommen hat.

9.6 Die vorstehende Verjährungsverkürzung gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche, für die ADF nach den Regelungen der nachfolgenden Ziffer 13 haftet.

10. Produktüberwachungspflichten

Der Kunde hat sämtliche ihm obliegenden Produktüberwachungs- und Produktwarnpflichten sowie gesetzlichen Produktbeschränkungen zu erfüllen und, wird erkennbar, dass von einem Produkt Gefahren ausgehen, ADF unverzüglich schriftlich zu informieren. Für den Fall, dass ADF von Dritten wegen einer Verletzung von Produktüberwachungs- und/oder Produktwarnpflichten in Anspruch genommen wird, und die Haftung auf eine Verletzung der Produktüberwachungs- und Produktwarnpflichten durch den Kunden zurückzuführen ist, hält der Kunde ADF von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverteidigung, frei.

11. Produktspezifische Besonderheiten / Abweichungen / Handelsbräuche / Obliegenheit Kunde

11.1 Geringfügige Abweichungen der hergestellten und gelieferten Produkte von der Bestellung gelten in nachfolgend beschriebenen Fällen nicht als Mangel und können daher nicht beanstandet werden.

- Abweichungen aufgrund der Beschaffenheit der Rohstoffe

11.2 Der Kunde hat die bestellte Ware selbst auf die Eignung für seine Zwecke zu prüfen. Gebrauchsempfehlungen sowie Vorschläge des Personals von ADF sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, unverbindlich und stellen keine Garantien für die Gebrauchsfähigkeit der Ware für die Zwecke des Kunden dar. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen zur Eignung der Ware für seine Zwecke.

12. Eigentumsvorbehaltssicherung

12.1 ADF behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ADF berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch ADF liegt ein Rücktritt vom Vertrag. ADF ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

12.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen durch Dritte hat der Kunde ADF unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ADF Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ADF die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den ADF entstandenen Ausfall.

12.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits mit dem jeweiligen Vertragsschluss an ADF alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung von ADF ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ADF, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. ADF verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann ADF verlangen, dass der Kunde ADF die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

12.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für ADF

vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, ADF nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ADF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen dasselbe wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

12.6 Wird die Ware mit anderen, ADF nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ADF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde ADF anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ADF.

12.7 ADF verpflichtet sich, die ADF zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ADF.

13. Haftung

13.1 ADF haftet uneingeschränkt für durch ADF, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.2 Für sonstige Schäden haftet ADF nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung von ADF ist ausgeschlossen.

14. Schutzrechte Dritter

Der Kunde garantiert, dass von ihm gelieferte Unterlagen, Muster, Modelle, Vorlagen (nachfolgend zusammen „Vorlagen“ genannt) keine gesetzlichen Vorgaben und keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Schutzrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Gebrauchsmuster, Patente etc. (nachfolgend zusammen „Schutzrechte“ genannt). Der Kunde stellt ADF von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der Verwendung von durch den Kunden gelieferten Vorlagen wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen ADF geltend machen. Dies umfasst insbesondere Verteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten sowie sonstige Schäden. ADF wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn Dritte entsprechende Ansprüche geltend machen. Vorstehende Freistellungsvereinbarung gilt nicht, soweit den Kunden kein Verschulden trifft.

15. Vertraulichkeit

Soweit im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Informationen (insbesondere Unterlagen, Muster, Modelle und Daten) übermittelt werden, sind diese von den Vertragspartnern geheim zu halten und ausschließlich zur Erfüllung des Vertragszwecks zu verwenden. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich bekannt sind oder die dem Vertragspartner bei Erhalt bereits bekannt waren oder die der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Überlassung bereits rechtmäßig von dritter Seite auf gesetzliche Weise erhalten hatte.

16. Abruf- und Langfristverträge / Preisanpassung

ADF behält sich das Recht vor, bei steigenden Kosten (Produktionskosten, Personalkosten, Materialkosten) die vereinbarten Preise und/oder deren Struktur jederzeit durch schriftliche Anzeige mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende (Änderungsankündigungsfrist) zu ändern. Sollte die sich daraus ergebende Erhöhung des Preises mehr als 5 Prozent des bisherigen Preises innerhalb eines Vertragsjahres betragen, ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende der Änderungsankündigungsfrist zu kündigen.

17. Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer / Explosion / Überschwemmung,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Terroranschläge
- über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf
- nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit der Anbieter die Telekommunikationsleistung mit anbietet.

Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt und das Ende unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden erkennt ADF nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn ADF in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

18.2 Im kaufmännischen Verkehr vereinbaren die Parteien, dass für sämtliche im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von ADF ist.

18.2 Die Geschäftsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des UN-Kaufrechts.

Bordesholm im Januar 2018